

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert am 12. September 2018 (GVBl. S. 570) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach am 21.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Mörlenbach

§1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten (vgl. §10 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Mörlenbach). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenbeitrag gliedert sich in
 - a. Betreuungsgebühr
 - b. Beitrag für Mittagessen (Verpflegungsentgelt)
 - c. Frühstückspauschale
- (3) Der Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist für das Mittagessen zu zahlen. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Sofern die Abrechnung des Mittagessens direkt zwischen gesetzlichem Vertreter der Kinder und einem externen Dienstleister erfolgt, entfällt der Beitrag für Mittagessen bei der Gemeinde entsprechend.
- (5) Sofern Frühstück angeboten wird, ist hierfür eine Frühstückspauschale zu entrichten.
- (6) Die Kostenbeiträge sind stets für einen vollen Monat zu entrichten, auch während der Ferienzeit. Eine anteilige Berechnung für tatsächlich in Anspruch genommene Zeiten und Essen findet nicht statt.
- (7) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die sich gleichzeitig in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen befinden, wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Die Schülerbetreuung ist keine Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung. Mittagessen und Frühstückspauschale sind von der Gebührenbefreiung nicht betroffen.

- (8) Soweit das Land Hessen dem Träger jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Gemeinde Mörlenbach keine Betreuungsgebühr nach dieser Satzung. Dies gilt für eine tägliche Betreuungszeit bis sechs Stunden. Bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden sind gemäß dieser Satzung weiterhin Betreuungsgebühren zu leisten. Die Freistellung wird dabei angerechnet. Die Freistellung gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

§2

Kostenbeitrag

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Alter des Kindes und nach den von den gesetzlichen Vertretern gewählten Betreuungsmodulen.
- (2) Es gelten die Kostenbeitragsätze gemäß Anlage 1.

§3

Abwicklung des Kostenbeitrags und der Entgelte

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung, Ausschluss oder Einschulung. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Dies gilt auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten der Einrichtungen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Eventuelle Änderungen der Kostenbeiträge (z.B. Änderung der Betreuung etc.) werden im Folgemonat nach Eintritt des betreffenden Ereignisses gültig.
- (3) Soweit der Kostenbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen werden, ist hierzu von den Kostenbeitragspflichtigen ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch während der Schließungszeiten zu bezahlen. Eine Abmeldung zu Beginn der Ferien und anschließende Wiederanmeldung nach Ende der Ferien ist nicht möglich. Für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks, gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung der Betreuungsgebühren.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Mörlenbach der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrags für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§4**Kostenbeitragsübernahme**

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrags beim zuständigen örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt des Kreises Bergstraße, Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“) beantragt werden. Diese Behörde entscheidet über den Antrag.

§5**Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Sind die Kostenbeiträge mehr als einen Monat oder wiederholt in Rückstand, kann die Gemeinde zusätzlich, unter Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte,
 - a. die Betreuungszeiten des Kindes/der Kinder auf 30 Stunden pro Woche begrenzen,
 - b. Kinder, die noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben, zeitweise von der Betreuung ausschließen.
- (3) Sofern keine Einigung erzielt wird oder weiterhin Kostenbeiträge säumig sind, kann die Gemeinde das Kind von der Betreuung ausschließen. Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz erlischt.

§6**Härtefälle**

Auf Antrag kann der Gemeindevorstand, mit Rücksicht auf besondere familiäre Umstände bzw. Verhältnisse der/des Kostenbeitragspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen, auf eine Erhebung von Kostenbeiträgen verzichten oder diese herabsetzen.

§7**Datenschutz**

- (1) Für die Erhebung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. Name und Anschrift der Kostenbeitragspflichtigen
 - b. Namen und Geburtsdaten der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Mörlenbach besuchen
 - c. zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen des Kindes der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die mit Datum vom 25.06.2019 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung über die Betreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach außer Kraft.

Mörlenbach, 21.03.2023

Der Gemeindevorstand



Erik Kadesch

Bürgermeister

Anlage 1 zur Kostenbeitragsatzung

Module und Betreuungszeiten

Kindertageseinrichtung	Modul	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr in €	
			U3	Ü3
Kinderhaus Tra- Um Schloss Mörtenbach- Mitte	Modul 1 (Regelplatz) 30 Wochenstunden	Montag bis Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr	216	0
	Modul 2 (Regelplatz +) 35 Wochenstunden	Montag bis Freitag 7:00 bis 14:00 Uhr	252	41
	Modul 3 (Tagesplatz) 45 Wochenstunden	Montag bis Freitag 7:00 bis 16:00 Uhr	371	125
Kindertagesstätte Sterntaler Mörtenbach- Mitte	Modul 1 (Regelplatz) 30 Wochenstunden	Montag bis Freitag 7:30 bis 13:30 Uhr	216	0
	Modul 2 (Regelplatz +) 35 Wochenstunden	Montag bis Freitag 7:30 bis 14:30 Uhr	252	41
	Modul 3 (Tagesplatz) 45 Wochenstunden	Montag bis Freitag 7:30 bis 16:30 Uhr	371	125
Kindergarten Krabbennest Ortsteil Weiher	Modul 1 (Regelplatz) 30 Wochenstunden	Montag bis Freitag 7:30 bis 13:30 Uhr	216	0
Kindergarten Mäuseburg Ortsteil Ober- Mumbach	Modul 1 (Regelplatz) 30 Wochenstunden	Montag bis Freitag 7:00 bis 13:00	216	0
	Modul 2 (Regelplatz +) 35 Wochenstunden	Montag bis Donnerstag 7:30 bis 15:00 Uhr Freitag 7:30 bis 12:30 Uhr	252	41
Kindergarten Sonnenschein Ortsteil Bonsweiher	Modul 1 (Regelplatz) 30 Wochenstunden	Montag bis Freitag 7:30 bis 13:30 Uhr	216	0